

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 573/89 - 3.5.2

Anmeldenummer: 83 102 967.3

Veröffentlichungs-Nr.: 91 031

Bezeichnung der Erfindung: Zwischenstecker

Klassifikation: H01R 31/00

ENTSCHEIDUNG

vom 21. Februar 1991

Anmelder:

Patentinhaber: Brunquell GmbH

Einsprechender: Gebhard Auth Nachrichtentechnik

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit - nein"
"Öffentliche Benutzung"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 573/89 - 3.5.2

E N T S C H E I D U N G
 der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2
 vom 21. Februar 1991

Beschwerdeführer:
 (Patentinhaber)

Brunnquell GmbH Fabrik
 elektrotechnischer Apparate
 Ettinger Straße 32
 D-8070 Ingolstadt (DE)

Vertreter:

Patentanwälte Tergau & Pohl
 Postfach 11 93 47
 Hefnersplatz 3
 D-8500 Nürnberg 11 (DE)

Beschwerdegegner:
 (Einsprechender)

Firma Gebhard Auth Nachrichtentechnik
 D-5880 Lüdenscheid (DE)

Vertreter:

Patentanwälte
 Dipl.-Ing. Conrad Köchling
 Dipl.-Ing. Conrad-Joachim Köchling
 Fleyer Straße 135
 D-5800 Hagen 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
 Europäischen Patentamts vom 3. Juli 1989, mit der
 das europäische Patent Nr. 91 031 aufgrund des
 Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Persson
Mitglieder: W.J.L. Wheeler
 W. Riewald

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 25. März 1983 unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 2. April 1982 (Gebrauchsmusteranmeldung DE-8 209 432 U) eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 83 102 967.3 wurde das europäische Patent Nr. 91 031 erteilt. Der Hinweis auf die Erteilung wurde am 13. Mai 1987 bekanntgemacht.
- II. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdegegnerin am 10. Februar 1988 Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da dessen Gegenstand nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhte. Zum Stand der Technik wurde unter anderem die folgende Druckschrift genannt:
- Nettopreisliste Nr. 1/81 der Firma APSA Elektrotechnische Fabrik.
- Ein Muster eines Euro-Übergangssteckers mit Orientierungslicht wurde dem Einspruchsschriftsatz beigelegt.
- III. Durch Entscheidung vom 3. Juli 1989 hat die Einspruchsabteilung das Patent widerrufen.
- IV. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin am 5. September 1989 die vorliegende Beschwerde eingelegt. Eine Begründung wurde am 8. November 1989 eingereicht.
- V. Auf einen Bescheid gemäß Artikel 110 (2) EPÜ hin, hat die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 4. Oktober 1990 den folgenden Anspruch 1 eingereicht:

"1. Zwischenstecker mit

- einem Stecker (1) zum Einstecken in eine Schutzkontaktsteckdose,
- einer auf der den Steckerstiften (2) abgewandten Seite des Steckers (1) angeordneten, zu diesem konzentrischen Platte (6),
 - die parallel zum Steckerboden angeordnet ist und
 - in der eine Verbraucher-Steckdose (3) seitlich versetzt, exzentrisch liegt und derart angeordnet ist, daß deren Stiftkanäle (8) bis in den Bodenbereich des Schutzkontaktsteckers (1) reichen, sowie
- einer oder mehreren eingebauten Zusatzeinrichtungen, die in dem durch den seitlichen Versatz gewonnenen Platz (10) auf oder in der Platte (6) angeordnet sind, dadurch gekennzeichnet, daß
 - a) die Ausdehnung der Platte (6) in der Plattenebene den üblichen Abmessungen quadratischer oder runder Abdeckungen von Norm-Einfach-Unterputz-Wandsteckdosen entspricht und
 - b) die Verbraucher-Steckdose als Schutzkontaktsteckdose (3) ausgebildet ist."

Ansprüche 2 bis 4 (wie erteilt) sind vom Anspruch 1 abhängig.

VI. Die Beschwerdeführerin hat im wesentlichen vorgebracht, daß der APSA Euro-Übergangsstecker mit Orientierungslicht

(Bestell-Nr. 1022 L/1) der am nächsten kommende Stand der Technik sei. Die Druckschriften DE-A-1 465 770, DE-A-1 640 119 und EP-A-0 000 923, aus denen Zwischenstecker mit einer Schutzkontaktsteckdose als Verbraucher-Steckdose bekannt seien, zeigten nur Zwischensteckergehäuse, die in ihren Ausdehnungen über die Abmessungen der Abdeckungen von Norm-Einfach-Unterputz-Wandsteckdosen hinausgingen. Der Patentgegenstand böte eine möglichst hohe Kompaktheit mit einem maximal zur Verfügung stehenden Raum für die Zusatz Einrichtung, so daß mehrere Zwischenstecker nebeneinander bei in Reihe neben- oder übereinander angeordneten Norm-Einfach-Unterputz-Wandsteckdosen verwendet werden könnten, ohne sich gegenseitig zu stören.

- VII. Mit Schriftsatz vom 2. November 1990 hat die Beschwerdeführerin eine eidesstattliche Erklärung von Herrn Wilhelm Sauerwein, Mitinhaber und Geschäftsführer der Firma APSA Elektrotechnische Fabrik eingereicht. Erklärt wurde: "daß der Euro-Übergangsstecker 1022 L auf dem Messestand meiner Firma anlässlich der Industriemesse Hannover 1981 öffentlich gezeigt worden ist. Dieser Stecker war mehrfach auf unserem Messestand ausgestellt und öffentlich zugänglich. Darüberhinaus, erkläre ich, daß solche Euro-Übergangsstecker mit Orientierungslicht schon seit 1981 von uns angeboten und geliefert werden. Eine Nettopreisliste aus 1981 füge ich bei."
- VIII. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents auf der Basis des mit Schriftsatz vom 4. Oktober 1990 eingereichten Anspruchs 1.
- IX. Die Beschwerdegegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Unstrittig ist der Euro-Übergangsstecker 1022 L der Firma APSA als der am nächsten kommende Stand der Technik zu betrachten. Es geht aus der eidesstattlichen Erklärung von Herrn Wilhelm Sauerwein hervor, daß dieser Stecker im Jahre 1981 der Öffentlichkeit zugänglich war. Auf Seite 2 der Nettopreisliste Nr. 1/81 der Firma APSA ist ein Euro-Übergangsstecker (Bestell-Nr. 1022/1 bzw. 1022/2) sowie ein Euro-Übergangsstecker mit Orientierungslicht (Bestell-Nr. 1022L/1 bzw. 1022L/2) abgebildet. Auf dem Steckerboden des dem Einspruchsschriftsatz beigefügten Musters sind "APSA" und "1022" geprägt. Nach Auffassung der Kammer ist es klar, daß dieses Muster aus einem Euro-Übergangsstecker 1022 der Firma APSA mit einem eingebauten Orientierungslicht besteht, also tatsächlich ein Euro-Übergangsstecker mit Orientierungslicht 1022 L ist. Dies ist nicht seitens der Beschwerdeführerin bestritten.

3. Der APSA 1022 L ist ein Zwischenstecker mit einem Stecker zum Einstecken in eine Schutzkontaktsteckdose, welcher Stecker jedoch keine Schutzkontakte aufweist. Auf der den Steckerstiften abgewandten Seite des Steckers befindet sich eine zu diesem konzentrisch angeordnete Platte, die parallel zum Steckerboden angeordnet ist. Die Ausdehnung dieser Platte in der Plattenebene ist nur geringfügig größer als die Fläche der Einstecköffnung einer Schutzkontaktsteckdose. Eine Verbraucher-Eurosteckdose liegt exzentrisch in der Platte und ist derart angeordnet, daß deren Stiftkanäle bis in den Bodenbereich des Steckers reichen. Neben der Verbraucher-Eurosteckdose ist ein Orientierungslicht in der Platte eingebaut.

4. Der Zwischenstecker gemäß Anspruch 1 des Streitpatents unterscheidet sich von dem APSA 1022 L nur dadurch, daß die Ausdehnung der Platte in der Plattenebene den üblichen Abmessungen quadratischer oder runder Abdeckungen von Norm-Einfach-Unterputz-Wandsteckdosen entspricht (d. h. im Falle von quadratischen Abdeckungen 80 x 80 mm, siehe Spalte 3, Zeile 6 bis 10), und daß die Verbraucher-Steckdose als Schutzkontaktsteckdose und demzufolge der Stecker als richtiger Schutzkontaktstecker ausgebildet ist.

5. Nach Auffassung der Kammer würde ein Fachmann, der den APSA 1022 L kennt, sich ohne weiteres die Frage stellen:

Wenn schon mit einer Verbraucher-Eurosteckdose, warum nicht auch mit einer Verbraucher-Schutzkontaktsteckdose?

6. Bei der Verwirklichung dieser naheliegenden Idee erhält die Platte zwangsläufig eine größere Ausdehnung in der Plattenebene, da sie neben dem Orientierungslicht eine Schutzkontaktsteckdose aufnehmen muß. Dabei ist es ohne weiteres möglich - und naheliegend - die Ausdehnung der Platte innerhalb der üblichen Abmessungen quadratischer Abdeckungen von Norm-Einfach-Unterputz-Wandsteckdosen zu halten, um einen freien Zugang zu eventuellen unmittelbar benachbarten Wandsteckdosen zu gewährleisten. Es liegt auf der Hand, daß die Wahl einer Ausdehnung der Platte in der Plattenebene, die den üblichen Abmessungen quadratischer Abdeckungen solcher Wandsteckdosen entspricht, den im Rahmen der Normung maximal möglichen Raum für Zusatzeinrichtungen zur Verfügung stellt.

7. Zusammenfassend folgt nach Auffassung der Kammer, daß sich der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents in naheliegender Weise aus dem von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten Stand der Technik ergibt, so daß der in Artikel 100 (a) EPÜ genannte Einspruchsgrund der Aufrecht-

erhaltung des Streitpatents in dem beantragten geänderten Umfang entgegensteht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

R. E. Persson